

Im Februar 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Steuerentlastungen sind in Kraft

Nach zähen Verhandlungen mit den Bundesländern ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) nunmehr in Kraft. Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte für die Praxis:

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Ab 2010 gibt es pro Kind **20 EUR mehr Kindergeld**. Das bedeutet: Für das erste und zweite Kind beträgt das monatliche Kindergeld 184 EUR, für das dritte Kind 190 EUR und für jedes weitere Kind 215 EUR.

Auch der Kinderfreibetrag wurde angehoben: Statt bei 6.024 EUR liegt der **Kinder- und Betreuungsfreibetrag jetzt bei 7.008 EUR jährlich**. Die Steigerung hat in jedem Fall einen entlastenden Einfluss auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, besteht ein **Wahlrecht**, dass bezogen auf das Wirtschaftsjahr **einheitlich** ausgeübt werden muss:

- Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 EUR kann die **Sofortabschreibung** gewählt werden.
- **Alternativ** kann wie bisher ein **Sammelposten** für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 150 EUR bis zu 1.000 EUR gebildet werden. Alle Wirtschaftsgüter, die in diesem Sammelkostenposten erfasst werden, sind über 5 Jahre abzuschreiben. Wirtschaftsgüter bis zu 150 EUR sind sofort abzuschreiben.

Bei den **Überschusseinkünften** (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit) ändert sich an der bestehenden 410-EUR-Grenze nichts.

Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen

Ab dem 1.1.2010 gilt für Beherbergungsleistungen im **Hotel- und Gastronomie-gewerbe** der ermäßigte **Umsatzsteuersatz von 7 %**. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch die **kurz-**

Abgabetermin

für den Termin 10.3.2010 = 10.3.2010
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.3.2010 = 10.3.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2010 = 10.3.2010
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.3.2009 = 7.3.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2010 = 7.3.2010
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.3.2010 = 15.3.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2010 = 15.3.2010
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/08	5/09	8/09	12/09
+ 1,1 %	0,0 %	0,0 %	+ 0,8 %

fristigen Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Klarstellend wurde aufgeführt, dass die Neuregelung auch für die kurzfristige Überlassung von

Campingplätzen Anwendung findet. Als kurzfristig gilt ein **Zeitraum von bis zu sechs Monaten**.

Der **Regelsteuersatz von 19 %** ist hingegen anzuwenden, wenn die Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Dies gilt z.B. für die Verpflegung, den Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung („pay per view“), Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen und sonstige Pauschalangebote.

Infolge der zahlreichen Abgrenzungsprobleme hat die Bundesregierung ein **Anwendungsschreiben** der Finanzverwaltung **angekündigt**.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für Personen in der **Steuerklasse II** sinkt der **Steuersatz** von bisher 30 % bzw. 50 % auf einen neuen Stufentarif zwischen 15 % und 43 %. Die Steuerentlastungen gelten für Vermögensübertragungen ab 2010 und begünstigen insbesondere die **Zuwendungen von Bruder, Schwester, Onkel oder Tante**.

Die Bedingungen für die **steuerbegünstigte Unternehmensnachfolge** wurden entschärft. Einerseits wurden die Zeiträume, in denen das Unternehmen **fortgeführt** werden muss, bei der Regelverschonung (Steuerbefreiung zu 85 %) von sieben auf fünf Jahre und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von zehn auf sieben Jahre reduziert. Zum anderen wurden die erforderlichen **Lohnsummen** nach unten angepasst: Bei der Regelverschonung von 650 % auf 400 % und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von 1.000 % auf 700 %. Die Lohnsummenregelung gilt nur noch bei **mehr als 20 Beschäftigten**, zuvor lag die Grenze bei 10 Arbeitnehmern.

Diese Neuregelungen sind erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31.12.2008 entsteht. Sofern das Erbschaftsteuereformgesetz vom 24.12.2008 auf Antrag bereits in 2007 und 2008 angewendet wurde, gelten die **Entlastungen** auch **rückwirkend**.

Gewerbsteuer

Der gewerbsteuerliche Hinzurechnungssatz bei **Miet- und Pachtzinsen** für unbewegliche Wirtschaftsgüter sinkt ab 2010 von 65 % auf 50 %.

Entschärfung der Verlustabzugsbeschränkungen

Bei Kapitalgesellschaften wurde die **Vorschrift zum Verlustabzug**, wonach Verlustvorträge nicht mehr genutzt werden können, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %) entschärft:

- Verluste bleiben erhalten, sofern das Unternehmen qualifiziert saniert wird. Die ehemals befristete **Sanierungsklausel** gilt demnach über 2009 hinaus zeitlich unbeschränkt weiter.
- Ferner bleiben die nicht genutzten Verluste erhalten, sofern sie die vorhandenen **stillen Reserven** des inländischen Betriebsvermögens nicht übersteigen. Dabei wird auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs abgestellt.
- Darüber hinaus wurde eine **Konzernklausel** aufgenommen, die den Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen ermöglicht. Danach bleiben von der Verlustverrechnungsbeschränkung Umstrukturierungen ausgenommen, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person oder Gesellschaft zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Zinsschranke

Übersteigen bei einem Unternehmen die Zinsaufwendungen die Zinserträge, kann die **Zinsschranke** zur Anwendung kommen. Ist dies der Fall, sind die Zinsaufwendungen nicht mehr uneingeschränkt abzugsfähig.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die Vorschrift weiter entschärft. So wurde z.B. die **Freigrenze**, die durch das Bürgerentlastungsgesetz zeitlich befristet von 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR erhöht wurde, **dauerhaft angehoben**. Dies bedeutet: Beträgt der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen nicht mehr als 3 Mio. EUR, ist die Zinsschranke nicht anzuwenden. Bei dieser Größenordnung wird die Zinsschranke in der Praxis wohl nur selten eine Rolle spielen.

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009, BGBl. I 09, 3950, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100054

Für Arbeitgeber

Kurzarbeitergeld: Bezugsfrist in 2010 auf 18 Monate verlängert

Auch in 2010 gibt es eine Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit in 2010 beginnen, gilt eine **neue Bezugsfrist von 18 Monaten**. Ohne die Neuregelung würde die Bezugsfrist entsprechend der gesetzlichen Regelung lediglich maximal sechs Monate betragen. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit schon 2009 begonnen haben, gilt eine Bezugsfrist von 24 Monaten.

Hiervon unberührt bleibt es bei den besonderen Erleichterungen der Kurzarbeit durch die Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung, so z.B. die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.12.2009: „Das ändert sich im neuen Jahr“

Für Eltern

Beschränkter Abzug für die Kinderbetreuung ist zulässig

Seit 2006 können **Aufwendungen für die Kinderbetreuung** in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen der Eltern als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden – allerdings nicht unbeschränkt, sondern **nur zu 2/3**. Zudem gilt ein **Höchstbetrag von 4.000 EUR** pro Kind und Jahr.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen ist die prozentuale **Beschränkung nicht zu beanstanden**. Eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass weitere Betreuungskosten zu berücksichtigen sind, ist nicht geboten. Ob die Höchstgrenze von 4.000 EUR gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, musste nicht entschieden werden, da die Aufwendungen den Grenzbetrag im Streitfall nicht überschritten.

Praxishinweis

Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, sollte in geeigneten Fällen **Einspruch** eingelegt und das **Ruhen des Verfahrens** beantragt werden.

FG Sachsen vom 19.8.2009, Az. 2 K 1038/09, Revision unter Az. III R 67/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093728

Für Vermieter

Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten

Nach der gesetzlichen Regelung gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes seit 2004 auch Aufwendungen für **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Konsequenz: Die Aufwendungen können nicht sofort, sondern lediglich über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten angesetzt werden.

Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, gehören nach der gesetzlichen Klarstellung nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten. Welche Aufwendungen als Erhaltungsarbeiten in diesem Sinne gelten, ist im Schrifttum umstritten. Insbesondere ist unklar, ob auch Schönheitsreparaturen (wie z.B. das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken) darunterfallen.

In seiner ersten Entscheidung zum Tatbestand der anschaffungsnahen Herstellungskosten führte der Bundesfinanzhof aus, dass er diese Streitfrage nicht zu beantworten braucht. Sofern alle Aufwendungen im Rahmen einer **umfassenden Instandsetzung und Modernisierung** anfallen, können sie nämlich nur **im Zusammenhang** betrachtet werden. Der typisierenden Regelung würde es nämlich widersprechen, wenn im Rahmen einer **einheitlichen Modernisierungsmaßnahme** einzelne Arbeiten isoliert betrachtet würden.

Praxishinweis

Um den **sofortigen Werbungskostenabzug** von üblichen Erhaltungsaufwendungen zu erreichen, müssen diese Maßnahmen demnach isoliert durchgeführt werden. Der Hausbesitzer muss sie also – sofern das möglich ist – in einem anderen Jahr durchführen. Alternativ muss er gegebenenfalls darauf achten, dass die 15-%-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nicht überschritten wird. Dies gelingt in der Regel durch **zeitliche Verschiebung der Maßnahmen**.

BFH-Urteil vom 25.8.2009, Az. IX R 20/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093875

Für Arbeitnehmer

Regelmäßige Arbeitsstätten bei Zuständigkeit für mehrere Niederlassungen

Erstreckt sich die Zuständigkeit eines Gebietsmanagers auf mehrere Niederlassungen des Arbeitgebers, sind die **einzelnen Filialen regelmäßige Arbeitsstätten**. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts München auch dann, wenn die Orte in unregelmäßigen Zeitabständen, aber mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesucht werden.

Für das **Merkmal der Nachhaltigkeit** ist es unerheblich, dass die Arbeitsstätten nicht immer in demselben zeitlichen Umfang aufgesucht werden. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer bei jeder ihm zugeordneten Filiale **fortdauernd immer wieder vor Ort** sein muss.

Somit kommt für die Fahrt von der Wohnung zur ersten am Arbeitstag aufge-

suchten Filiale und für die Heimfahrt von der zuletzt aufgesuchten Niederlassung lediglich die **Entfernungspauschale** zum Ansatz. Fahrten zwischen den einzelnen Arbeitsstätten und Fahrten zu anderen Tätigkeitsorten können jedoch nach Dienstreisegrundsätzen geltend gemacht werden.

FG München vom 18.8.2009, Az. 2 K 4031/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093953

Für Unternehmer

Zur bilanziellen Behandlung von Pfandgeldern

Wenn ein Getränkehändler an seinen Lieferanten Pfandgelder für die gelieferten Kästen und Flaschen zahlt und von seinen Kunden Pfandgelder in gleicher Höhe erhält, gleichen sich diese Vorgänge in der Regel bilanziell aus, so der Tenor eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs. Der Händler ist grundsätzlich **nicht berechtigt**, in seiner Bilanz insoweit ein **Verlustgeschäft auszuweisen**.

Im Urteilsfall bildete ein Getränkehändler für die Pfandgelder, die er an seine Kunden zurückzahlen muss, eine Rückstellung. Eine dementsprechende **Forderung** gegenüber den Getränkeherstellern **wurde nicht aktiviert**.

Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern pochte auf eine Forderungsaktivierung, deren Höhe sich nach der Rückstellung richten müsse. Der Bundesfinanzhof folgte der Rechtsauffassung des Finanzamts und beurteilte den Sachverhalt **unabhängig davon, wer Eigentümer des Leerguts ist**. Vielmehr will der Bundesfinanzhof die Ansprüche gegen die Getränkeliieferanten und die

Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden im Ergebnis saldiert wissen.

Muss der Händler befürchten, vom Hersteller auf **Schadenersatz wegen unvollständiger Rückgabe** von Leergut in Anspruch genommen zu werden, kommt hierfür kein Abschlag bei der Forderung in Betracht, sondern eine Rückstellung wegen einer Schadenersatzverpflichtung. Diese kann jedoch erst dann gebildet werden, wenn die **Leistungsbeziehung gestört ist und eine Inanspruchnahme droht**. Dies ist aber nur bei besonderen Umständen gegeben.

BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 36/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093870

Für Kapitalanleger

Betriebliche Altersvorsorge: Keine Steuerbefreiung bei begünstigten Dritten

Wird den Arbeitnehmern in einer **Versorgungszusage** die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit **einen Dritten als Begünstigten** benennen zu können, liegt keine betriebliche Altersversorgung vor.

Die negative Folge: Eine Steuerfreiheit kommt nicht in Betracht. Vielmehr stellen die Zahlungen des Arbeitgebers zur arbeitnehmerfinanzierten Altersversorgung **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar. Erlaubt ist lediglich, den Ehegatten, den Nachwuchs mit Anspruch auf Kin-

dergeld oder den nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartner als Begünstigten für den Fall des Todes des Arbeitnehmers zu benennen.

FG Rheinland-Pfalz vom 1.10.2008, Az. 1 K 1454/05, Revision unter Az. VI R 39/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094197

Für alle Steuerpflichtigen

Abgabefristen für die Steuererklärungen 2009

Für das Jahr 2009 sind die Steuererklärungen bis zum 31.5.2010 abzugeben. Bei der Abgabe durch steuerberatende Berufe **gilt eine verlängerte Frist bis zum 31.12.2010**. In begründeten Einzelfällen kann sie auf Antrag bis zum 28.2.2011 verlängert werden.

Ein weiterer Aufschub kommt grundsätzlich nur **bei besonders gelagerten Ausnahmen** in Betracht, nicht jedoch bei hoher Arbeitsbelastung, Personalausfällen oder eigener Erkrankung.

Die Fristverlängerung gilt nicht für die Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit in 2009 beendet wurde. Hier ist die Jahreserklärung einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Das Finanzamt kann wie bisher auf die **vorzeitige Einreichung der Steuerer-**

klärungen bestehen, u.a. dann, wenn hohe Nachzahlungen erwartet werden. Die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung kann **aber nicht allein** mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass in der Vergangenheit große Abschlusszahlungen angefallen sind und sich erneut eine Steuernachzahlung ergeben kann, so das Finanzgericht Sachsen.

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4.1.2010 über Steuererklärungsfristen unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100144; FG Sachsen vom 20.5.2009, Az. 4 K 1352/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094194

Für Unternehmer

Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg grundsätzlich verpflichtend

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass Umsatzsteuer-Voranmeldungen seit 2005 **grundsätzlich in elektronischer Form** zu übermitteln sind.

Weder das Fehlen der für eine elektronische Übermittlung erforderlichen Hard- und Software, einem hierzu benötigten Internetzugang noch das Alter des Unternehmers und dessen generelle Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Übermittlung führen dazu, dass das Finanzamt eine Abgabe in Papierform erlauben muss.

Die Voraussetzungen, wonach das Finanzamt zur Vermeidung von **unbilligen Härten** auf eine elektronische Übermittlung verzichten kann, wurden mit Wirkung ab 2009 neu gefasst. Hier-

nach wird nicht auf das Vorhandensein technischer Einrichtungen abgestellt. Vielmehr kommt eine Papierabgabe in Betracht, wenn die technischen Möglichkeiten nur mit einem **erheblichen finanziellen Aufwand** zu realisieren sind.

Da die **Revision anhängig** ist, kann in vergleichbaren Fällen Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Niedersachsen vom 20.10.2009, Az. 5 K 149/05, Revision unter Az. XI R 33/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094193

Für GmbH-Geschäftsführer

Verhaltensanforderungen an den Geschäftsführer im Insolvenzfall

Bei einer (drohenden) Insolvenz der GmbH gerät der Geschäftsführer schnell in verschiedene **Pflichtenkollisionen**.

Wie er sich bei der Pflichtenkollision zwischen **Massesicherungspflicht** und Verpflichtung zur **Abführung von Sozial- und Steuerabgaben** zu verhalten hat, hat jetzt das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. entschieden.

Führt er bei Insolvenzzureife der Gesellschaft den sozial- oder steuerrechtlichen

Normbefehlen folgend Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung oder Lohnsteuer ab, handelt er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Nach Ansicht der Richter ist er damit der Gesellschaft gegenüber **nicht erstattungspflichtig**.

OLG Frankfurt a.M. vom 15.7.2009, Az. 4 U 298/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093796

Für Arbeitgeber

Wichtige Regeln bei Mitarbeiterbeteiligungen

Für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen gibt es ab 2009 einen neuen **Freibetrag von 360 EUR**. Das Bundesfinanzministerium erläutert u.a. die folgenden Details:

- Begünstigt sind Arbeitnehmer, die in einem **gegenwärtigen Dienstverhältnis** zum Unternehmen stehen, wobei das Beteiligungsangebot allen Arbeitnehmern offenstehen muss, die **mindestens ein Jahr** beim Arbeitgeber beschäftigt sind.
- Es muss sich um Beteiligungen am Unternehmen handeln. **Aktionsoptionen sind nicht begünstigt**.
- Hinsichtlich der **Konditionen**, zu denen die Vermögensbeteiligungen überlassen werden, kann der Arbeitgeber bei einzelnen Arbeitnehmern differenzieren, sofern es hierfür arbeitsrechtlich einen sachlichen Grund gibt.
- Maßgebend ist der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung zum Zeitpunkt der Überlassung. Aus **Vereinfachungsgründen** darf einheitlich auf den **durchschnittlichen Monatswert** abgestellt werden.
- Der **geldwerte Vorteil** ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Vermögensbeteiligung und dem Zuzahlungspreis der Arbeitnehmer. Als Zuflusszeitpunkt gilt der Tag der **Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht**, was bei Aktien der Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Arbeitnehmers ist.
- Muss der Arbeitnehmer einen höheren Kaufpreis als z.B. den Kurswert der Vermögensbeteiligung zahlen, führt dies **nicht zu negativem Arbeitslohn**. Dies gilt auch für Kursrückgänge nach dem Zuflusszeitpunkt.

BMF-Schreiben vom 8.12.2009, Az. IV C 5 - S 2347/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 094184

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.